

Statuten 2019



Gegründet 1920

Turnverein Giebenach

TURNVEREIN GIEBENACH

S T A T U T E N gültig ab 1. Januar 2 0 1 9

INHALTSVERZEICHNIS

- I. NAME UND SITZ**
- II. ZWECK DES VEREINS**
- III. VEREINSSTRUKTUR**
- IV. RECHTE UND PFLICHTEN**
- V. ORGANISATION UND LEITUNG**
- VI. FINANZEN**
- VII. VERWALTUNG**
- VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNG**

I. NAME UND SITZ

Art. 1: Name

Der Turnverein Giebenach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2: Sitz

Rechtsdomizil des Turnvereins ist die Gemeinde CH-4304 Giebenach (BL).

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3: Zweck, Neutralität

Der Turnverein:

- Pflegt die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder
- Fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- Pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- Ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4: Zugehörigkeit

Der Turnverein kann Mitglied sein:

- des Bezirksturnverbandes Liestal,
- des Baselbieter Turnverbandes (BLTV)
- und damit des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Art. 5: Turnbetrieb

Pro Woche soll mindestens eine Turnstunde durchgeführt werden. Auf Anlässe hin kann die Anzahl der Turnstunden erhöht werden.

Art. 6: Vereinsanlässe

Der Turnverein führt turnerische und gesellschaftliche Anlässe durch. Diese werden an der Generalversammlung oder am Turnstand als Jahresprogramm vorgestellt und beschlossen.

Art. 7: Vereinswettkämpfe

Der Turnverein kann an Wettkämpfen und Veranstaltungen teilnehmen. Über die Teilnahme beschliesst die Generalversammlung oder der Turnstand.

Art. 8: Jugendriege

Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der Turnverein, Kinder im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und den Nachwuchs für die Aktivriegen zu fördern. Zum Eintritt ist die schriftliche Bewilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 9: Riegen

Der Turnverein umfasst folgende Riegen:

- Aktivriege
- Männerriege
- Jugendriege

Art. 10: Riegegründung

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Art. 11: Riegenstatuten, Riegenverwaltung

Die einzelnen Riegen haben keine eigenen Statuten. Vorbehalten bleibt ein anderweitiger Beschluss der Generalversammlung.

Art. 12: Mitgliederkategorien

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien (in den Statuten verwendete Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter):

- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Art. 13: Eintritt, Mindestalter

Als stimmberechtigtes Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Es ist möglich, in mehreren Riegen aktiv teilzunehmen. Kinder ab dem Schulalter werden als Jugendmitglieder in der Jugendriege aufgenommen.

Art. 14: Austritt

Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr von der Generalversammlung bestätigt. Ein Austritt während des Jahres entbindet nicht von der Leistung des Mitgliederbeitrages.

Art. 15: Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Turnvereins Giebenach vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Turnvereins Giebenach als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Sie sind von dieser Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 16: Eintritt, Übertritt, Austritt

Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und werden von der Generalversammlung bestätigt.

Art. 17: Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann werden, wer sich für das Turnen und/oder den Turnverein Giebenach interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses der Generalversammlung.

Art. 18: Ehrenmitgliedschaft

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 19: Freimitgliedschaft

Zu Freimitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 15 Jahren im Turnverein Giebenach sportlich aktiv waren. Die Zeit als Mitglied der Jugendriege wird nicht angerechnet.

Art. 20: Gönner

Personen, welche sich für das Turnen und/oder den Turnverein Giebenach interessieren, können den Verein als Gönner finanziell unterstützen. Gönner sind nicht Mitglieder des Vereins und bezahlen somit keinen Mitgliederbeitrag.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 21: Turnstunden, Mitarbeit

Aktiv turnende Mitglieder sind angehalten, die Turnstunden zu besuchen und an Wettkämpfen teilzunehmen. Im Weiteren sind alle Mitglieder aufgefordert, sich zur Mitarbeit bei Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 22: Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich mit der Zeichnung der Beitrittserklärung, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und im Sinne der Vereinsbeschlüsse zu handeln.

Art. 23: Neumitglieder

Neu eintretende turnende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 24: Stimmberechtigung

Sämtliche Mitglieder ab dem 16. Altersjahr sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25: Beitragsbefreiung

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie die Leiter und Hilfsleiter der Riegen sind von der Beitragspflicht enthoben.

Art. 26: Anspruch

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch.

Art. 27: Versicherung

Für Unfall- und Sachversicherungen sind die Mitglieder verantwortlich. Der Turnverein lehnt jegliche Haftung ab.

Art. 28: Unfallmeldung

Unfälle, die im Rahmen von Vereinsaktivitäten erfolgen, sind durch den Verunfallten dem entsprechenden Riegenleiter zu melden.

V. ORGANISATION UND LEITUNG

Art. 29: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Die ausserordentliche Generalversammlung
- c. Der Turnstand
- d. Der Vorstand
- e. Die Spezialkommissionen
- f. Die Revisoren

Generalversammlung

Art. 30: Termine, Geschäfte

Das oberste Organ des Turnvereins ist die Generalversammlung. Sie findet in der Regel am Anfang des dem Vereinsjahr folgenden Jahres statt. Diese behandelt normalerweise folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Jahresberichte
 1. des Präsidenten
 2. des Oberturners
 3. der Riegenleiter
- c. Jahresrechnung und Revisorenbericht

- d. Festsetzen der Jahresbeiträge, des Budgets und der Entschädigungen (Jahreskredit)
- e. Mutationen
- f. Wahlen
 - 1. des Vorstandes
 - 2. der Riegenleiter
 - 3. der Rechnungsrevisoren
 - 4. der Chargierten
- g. Ernennungen, Auszeichnungen und Ehrungen
- h. Jahresprogramm
- i. Anträge (diese sind schriftlich spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu richten)
- j. Statutenrevisionen
- k. Verschiedenes

Art. 31: Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Anzeige, mindestens 2 Wochen vorher. Jede auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 32: Einberufung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von 1/3 der aktiven Stimmberechtigten oder von 1/5 aller Stimmberechtigten unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, diese innert 30 Tagen schriftlich einzuberufen.

Turnstand

Art. 33: Einberufung, Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus den anwesenden Turnern zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 7 Tage vorher.

Vorstand

Art. 34: Zusammensetzung

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem Vorstand zu übertragen. Er setzt sich in der Regel aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. Präsident
- b. Oberturner und zugleich Vizepräsident
- c. Aktuar
- d. Kassier
- e. ein Vertreter jeder Riege

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Art. 35: Aufgaben

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- b. Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlungen zu erledigenden Geschäften und die Vollziehung der Beschlüsse
- c. Einberufung und Leitung der Generalversammlung und die Bekanntgabe ihrer Traktanden
- d. Verwaltung der Vereinskasse
- e. Kontakt mit Behörden und Verbänden
- f. Regelung des Turnbetriebes

Art. 36: Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 37: Zeichnungsberechtigung

Bei rechtsverbindlichen und anderen wichtigen Geschäften unterzeichnet der Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied. Für Kasse, Post- und Bankkonten hat der Kassier Einzelunterschrift im Rahmen der Budgetzahlen oder Geschäftskompetenz.

Art. 38: Der Präsident:

- Leitet den Verein
- Vertritt den Verein nach aussen
- Zeichnet mit einem Vorstandsmitglied zu Zweien rechtsverbindlich

Art. 39: Der Oberturner:

- Übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Funktionen
- Bildet sich weiter, um mit den turnerischen Fragen und Entwicklungen vertraut zu sein
- Leitet und überwacht den Turnbetrieb
- Zeichnet mit einem Vorstandsmitglied zu Zweien rechtsverbindlich

Art. 40: Der Kassier:

- Besorgt das Rechnungswesen des Vereins
- Legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor
- Legt der Generalversammlung den Jahreskredit vor

Art. 41: Der Aktuar:

- Führt das Protokoll über die Vorstands- und Vereinssitzungen
- Besorgt die Korrespondenz
- Führt das Mitgliederverzeichnis
- Führt das Inventar des Vereinsarchivs

Art. 42: Die Riegenleiter:

- Leiten und überwachen den Turnbetrieb

Art. 43: Der Jugendriegenleiter:

- Gestaltet einen abwechslungsreichen Turnbetrieb, welcher der Jugend besonders angepasst ist
- Besucht bei Bedarf Ausbildungskurse für das Jugendturnen
- Wirbt für das Jugendturnen innerhalb der Jugend im Einzugsgebiet unter Mitwirkung des Vorstandes und des ganzen Turnvereines
- Fördert speziell talentierte Jungturner in den ihren Neigungen entsprechenden Spezialdisziplinen
- Führt Jungturner möglichst den Riegen des Turnvereines zu
- Rekrutiert geeignete Hilfsleiter in Zusammenarbeit mit dem Oberturner und dem Vorstand
- Ist verantwortlich für die Verwaltung der Jugendriegenkasse

Chargierte

Art. 44: Die Hilfsleiter:

Unterstützen den Riegenleiter in seinen Aufgaben. Sie besuchen nach Möglichkeit Weiterbildungskurse. Sie vertreten den Riegenleiter im Verhinderungsfall desselben.

Art. 45: Die Revisoren:

Prüfen die Rechnung des Turnvereines und erstatten Bericht zu Handen der Generalversammlung. Die 2 Revisoren sind mit dem Vorstand an der Generalversammlung zu wählen. Ihre Amtszeit soll in der Regel zwei Amtsperioden nicht überschreiten.

Art. 46: Der Materialverwalter:

Führt die Kontrolle über die Turngeräte und ist verantwortlich für die ordentliche Aufbewahrung und die Pflege des Materials. Er führt ein Inventar.

Art. 47: Der Fähnrich:

Ist für die Fahne verantwortlich, speziell an Anlässen und Empfängen.

VI. FINANZEN

Art. 48: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 49: Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Erträge des Vereinsvermögens
- c. Gönnerbeiträgen und Geschenke
- d. Überschüsse aus Anlässen
- e. Zinsen der Kapitalien

Art. 50: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf ein begründetes Gesuch hin Mitgliedern vorübergehend den Betrag ganz oder teilweise erlassen.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Art. 51: Beitragsbefreiung

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie die Leiter und Hilfsleiter der Riegen sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 52: Jahreskredit

Der jährlich dem Vorstand verfügbare Kredit wird jeweils an der Generalversammlung beschlossen.

Art. 53: Spezialfond

Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Hierüber führt der Kassier gesondert Rechnung. Über deren Verwendung kann der Vorstand oder die GV gemäss dem entsprechenden Reglement beschliessen.

Art. 54: Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren Vermögenswerten angelegt werden.

Art. 55: Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen. Der Verein kann für Anlässe die Haftpflicht versichern.

VII. VERWALTUNG

Art. 56: Protokoll

Über alle Generalversammlungen, Vorstands- und technische Kommissionssitzungen ist Protokoll zu führen.

Art. 57: Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung der Protokolle, wichtiger Akten und Gegenstände. In einem Inventar wird festgehalten, welche Protokolle, Akten und Gegenstände sich im Archiv befinden. Der Aktuar führt das Inventar.

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 58: Teilrevision

Einzelne Artikel der Statuten können ausschliesslich durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit geändert werden.

Art. 59: Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder das Begehren stellt. Das Begehren muss schriftlich vier Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden. Die Totalrevision wird von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen.

Art. 60: Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die gesetzlichen Grundlagen.

Art. 61: Auflösung

Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 62: Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Ein allfälliges Vermögen sowie das Inventar (Turnmaterial und Archiv), werden der Gemeinde nach Erstellen eines Übergabeprotokolls treuhänderisch zur Verwaltung übergeben. Bei Neugründung eines Turnvereins Giebenach werden diesem Inventar und Vermögen übergeben.

Art. 63: Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung vom 1. Februar 2019 rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 4. Februar 2005.

Giebenach, 1. Februar 2019

Für den Turnverein Giebenach



Der Präsident



Der Aktuar

Ein Exemplar dieser Statuten wird jedem aktiven Mitglied sowie der Gemeinde Giebenach abgegeben.